

# STATUTEN



## 1. Name und Sitz

- Art. 1  
*Name* Unter dem Namen „Hornussergesellschaft Obersteckholz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2  
*Sitz* Sitz der Gesellschaft ist Obersteckholz.

## 2. Zweck der Gesellschaft

- Art. 3  
*Hornussen* Pfl egt das Hornussen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- Art. 4  
*Kameradschaft* Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- Art. 5  
*Mitglied des EHV+OZSHV* Die Hornussergesellschaft Obersteckholz ist Mitglied des Eidgenössischen und des Oberaargauischen-Zentralschweizerischen Hornusserverbandes, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellt. Sie unterstützt die Interessen des Eidgenössischen und des Oberaargauischen-Zentralschweizerischen Hornusserverbandes im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- Art. 6  
*neutral* Die Hornussergesellschaft Obersteckholz ist politisch und konfessionell neutral.

## 3. Mitgliedschaft

- Art. 7  
*Mitglieder-kategorien* Die Gesellschaft besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:  
a) Aktivmitglieder  
b) Ehrenmitglieder  
c) Passivmitglieder
- Art. 8  
*Aktivmitglied* Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Die Aufnahme erfolgt jeweils an der Hauptversammlung.
- Art. 9  
*Ehrenmitglied* Als Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ganz ausserordentlich verdient gemacht haben oder 35 Jahre Mitglied der Gesellschaft sind.
- Art. 10  
*Passivmitglied* Passivmitglieder können Freunde und Gönner der Gesellschaft werden. Passivmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

## 4. Austritte und Ausschlüsse

- Art. 11  
*Austritt* Austrittsbegehren sind schriftlich auf Ende des Jahres an den Präsidenten zu richten. Die Hauptversammlung nimmt den Austritt zur Kenntnis, sofern die Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllt sind. Das von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Leihmaterial ist beim Austritt vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

Art. 12  
*Ausschluss*                    Ausgeschlossen wird, wer trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung die Gesellschaft in der Ehre schädigt, die Interessen nicht wahrt und in unentschuldbarer Weise vernachlässigt oder gegen die Statuten verstösst.

## **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Art. 13  
*Interessen der Gesellschaft wahren*                    Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Statuten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu wahren, die Statuten zu beachten, den Gesellschaftsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 14  
*Jahresbeitrag Kampfrichter*                    Die Aktivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Hauptversammlung für das laufende Jahr festgesetzt wird. Die Kampfrichter haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sie sind jedoch beitragsfrei. Zudem gehen die Auslagen für Zvieri und Festkarten zu Lasten der Gesellschaft. Über allfällige, zusätzliche Entschädigungen für das laufende Jahr entscheidet jeweils die Hauptversammlung.

## **6. Organe der Gesellschaft**

Art. 15  
*Organe*                    Die Vereinsorgane sind:  
a) die ordentliche und ausserordentliche Hauptversammlung  
b) der Vorstand  
c) die Rechnungsrevisoren  
d) Kommissionen (Aufgaben gemäss separaten Reglementen)

Art. 16  
*Hauptversammlung*                    Das höchste Organ der Gesellschaft ist die Hauptversammlung. Sie findet jeweils nach Ablauf eines Vereinsjahres statt und ist zuständig für alle Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder von Kommissionen fallen. Traktanden der Hauptversammlung sind:  
1. Appell  
2. Wahl eines Stimmenzählers  
3. Protokoll  
4. Jahresbericht und Junghornusserjahresbericht  
5. Jahresrechnung  
6. Mutationen  
7. Wahlen  
8. Tätigkeitsprogramm  
9. Jahresbeitrag und Budget  
10. Anträge  
11. Ehrungen  
12. Genehmigung von Reglementen  
13. Statutenrevision  
14. Vereinsauflösung  
15. Verschiedenes

Art. 17  
*Ausserordentliche HV*                    Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 18  
*Einladung*                    Zu den Hauptversammlungen ist schriftlich unter Beilage der Traktandenliste mindestens 4 Wochen vor der Versammlung einzuladen.

- Art. 19  
*Beschlussfähig  
Anträge* Jede ordnungsgemäss eingeladene Hauptversammlung ist beschlussfähig. An der Versammlung selbst gestellte Anträge können abschliessend behandelt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist. Ansonsten werden solche Anträge durch den Vorstand entgegengenommen.
- Art. 20  
*Wahlen und  
Abstimmungen* Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Stimmenmehr. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Mehrheit der Mitglieder kann jedoch eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- Art. 21  
*Stimmrecht* Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.
- Art. 22  
*Protokoll* Die Verhandlungen an den Hauptversammlungen werden in einem Protokoll festgehalten, aus dem die Beschlüsse einwandfrei ersichtlich sind.
- Art. 23  
*Vorstand  
Amtsdauer* Zur Leitung der Gesellschaft wählt die Hauptversammlung einen Vorstand von 6 - 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- Art. 24  
*Wählbarkeit* In den Vorstand und als Rechnungsrevisor ist jedes Aktiv- und Ehrenmitglied der Gesellschaft wählbar. Das Amt wird ehrenamtlich ausgeführt.
- Art. 25  
Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach innen und nach aussen.
- Art. 26  
*Vorstands-  
sitzungen* Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Art. 27  
*Freier Betrag* Der Vorstand hat das Recht, über einen jährlichen Betrag von Fr. 500.-- selbständig zu entscheiden.
- Art. 28  
*Präsident* Der Präsident besorgt die Geschäftsleitung, vertritt die Gesellschaft nach aussen, leitet Versammlungen und Sitzungen und führt mit dem Sekretär und dem Kassier rechtsverbindliche Unterschriften. Er ist zugleich Spielabmacher.
- Art. 29  
*Vizepräsident* Der Vizepräsident hat den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung vollumfänglich zu vertreten. Er kann vom Vorstand mit speziellen Aufgaben beauftragt werden.
- Art. 30  
*Sekretär* Der Sekretär führt die Versammlungsprotokolle und das Mitgliederverzeichnis. Er besorgt die Korrespondenz und zeichnet mit dem Präsidenten für die Gesellschaft.
- Art. 31  
*Kassier* Der Kassier führt die Vereinskasse und die Buchhaltung. Er legt der Hauptversammlung oder auf Beschluss der Gesellschaft auch zu einem anderen Zeitpunkt die Jahresrechnung vor.  
Die Einsicht in die Kasse steht den Rechnungsrevisoren und dem Präsidenten jederzeit zu. Für den Zahlungsverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift. Die Jahresrechnung hat er vor der Hauptversammlung den Revisoren zur Prüfung vorzulegen.
- Art. 32  
*Beisitzer* Der Beisitzer kann vom Vorstand mit speziellen Aufgaben betraut werden. Er ist in der Regel gleichzeitig Fahnenträger.
- Art. 33  
Der Materialverwalter betreut und verwaltet das gesamte Material und den

*Materialverwalter* Spielplatz der Gesellschaft.

Art. 34 Der Junghornusserbetreuer betreut und fördert die Junghornusser.  
*Junghornusser-  
betreuer*

Art. 35 Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit der Revisoren beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstellen einen Revisionsbericht zu Händen der Hauptversammlung.  
*Rechnungs-  
revisoren*

## **7. Finanzen**

Art. 36 Die Einnahmen der Gesellschaft sind:  
*Einnahmen*

- a) Jahresbeiträge der Aktivmitglieder von max. Fr. 100.--/Jahr
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Beiträge, Geschenke und Spenden
- d) Einnahmen aus dem Spielbetrieb
- e) Einnahmen aus der Hüttliwirtschaft
- f) Kapitalzinsen

Art. 37 Die Ausgaben der Gesellschaft sind:  
*Ausgaben*

- a) Verbandsbeiträge
- b) Kosten für den Hornusserbetrieb
- c) Kosten für Verwaltung und Versicherungen
- d) Vergabungen

Art. 38 Das Kapitalvermögen der Gesellschaft ist mündelsicher anzulegen. Das Hüttli und Einrichtungen sind gegen Brand und Diebstahl zum Wiederbeschaffungswert versichert.  
*Vermögen*

Art. 39 Die Hornussergesellschaft Obersteckholz haftet mit ihrem ganzen Vermögen für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.  
*Haftung*

## **8. Archiv**

Art. 40 Die Protokolle und Jahresrechnungen, sowie die Kassenbücher und Vermögensrechnungen werden fortlaufend aufbewahrt. Korrespondenzen, Quittungen, Rechnungen und übrige Verbandsakten werden mindestens 5 Jahre aufbewahrt. Der Vorstand ist für die sorgfältige Archivierung verantwortlich.  
*Archivierung*

## **9. Auflösung der Gesellschaft**

Art. 41 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer eigens dafür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Sie kann jedoch nicht erfolgen, wenn noch 8 Mitglieder für den Fortbestand eintreten.  
*Auflösung der  
Gesellschaft*

Art. 42 *Aufbewahrung und Verwaltung der Vermögens* Bei Auflösung der Gesellschaft sind die Akten und das Gesellschaftsvermögen dem Gemeinderat von Obersteckholz oder dem Oberaargauischen-Zentralschweizerischen Hornusserverband, zuhanden einer später wieder unter dem Namen „Obersteckholz“ oder „Untersteckholz“ oder „Steckholz“ entstehenden Hornussergesellschaft zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben.

**10. Schlussbestimmungen**

Art. 43 *Statutenänderungen* Statutenänderungen können nur an der Hauptversammlung, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 44 *Genehmigung* Diese Statuten sind von der Ordentlichen Hauptversammlung vom 24.01.2003 genehmigt worden.

Art. 45 *Gültigkeit* Die bisherigen Statuten sowie alle mit den neuen Statuten in Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse werden damit ausser Kraft gesetzt.

Hornussergesellschaft  
Obersteckholz

Der Präsident:



Werner Käser

Der Sekretär:



Hugo Dobler

Eingesehen durch den Oberaargauischen-Zentralschweizerischen Hornusserverband

am .....

Der Präsident: .....

Der Sekretär: .....

Eingesehen durch den Eidgenössischen Hornusserverband

am .....

Der Präsident: .....

Der Sekretär: .....